

Benehmen mit dem Generalsekretär bestimmt, dass das Exekutivdirektorium einsatzfähig ist;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4936. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 4939. Sitzung am 30. März 2004 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁶⁴:

"Der Sicherheitsrat erinnert an die Erklärung seines Präsidenten vom 16. Oktober 2003¹⁵⁸, in der das Fortbestehen der derzeitigen Regelungen für das Präsidium des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus für weitere sechs Monate (das heißt bis zum 4. April 2004) bestätigt wurde.

Da diese sechs Monate abgelaufen sind, bestätigt der Rat das Fortbestehen der derzeitigen Regelungen für das Präsidium des Ausschusses für weitere sechs Monate bis zum 4. Oktober 2004."

Auf seiner 4966. Sitzung am 10. Mai 2004 behandelte der Rat den Punkt "Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁶⁵:

"Der Sicherheitsrat verurteilt unmissverständlich den terroristischen Bombenanschlag vom 9. Mai 2004 in Grosny (Russische Föderation), der zahlreiche Tote und Verletzte forderte und bei dem auch der Präsident der Tschetschenischen Republik der Russischen Föderation, Ahmad Kadyrov, ums Leben kam.

Der Rat verurteilt außerdem diejenigen aufs nachdrücklichste, die diese abscheuliche Tat gegen unschuldige Menschen in dem Stadium begangen haben, in dem diese den Tag des Sieges feierten – den höchsten nationalen Feiertag der Russischen Föderation.

Der Rat bekundet dem Volk und der Regierung der Russischen Föderation sowie den Opfern und ihren Angehörigen sein tiefstes Mitgefühl und Beileid.

Der Rat fordert alle Staaten nachdrücklich auf, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach Resolution 1373 (2001) vom 28. September 2001 mit den russischen Behörden bei ihren Bemühungen, die Täter, Organisatoren und Förderer dieses Anschlags vor Gericht zu stellen, zusammenzuarbeiten.

Der Rat bekräftigt, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle Akte des Terrorismus kriminell und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann und von wem sie begangen werden.

¹⁶⁴ S/PRST/2004/8.

¹⁶⁵ S/PRST/2004/14.